

# RS Vwgh 1995/6/9 94/02/0510

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.06.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §9;

ZustG §4;

ZustG §7;

## Rechtssatz

Es kann dahinstehen, ob ein Krankenhaus, in dem sich der Adressat (Empfänger) einer behördlichen Sendung für einen mehrtägigen Aufenthalt befindet, eine Unterkunft iSd § 4 ZustG und damit eine Abgabestelle darstellt, wenn das betreffende Schriftstück (hier: Bescheid) dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist, sodaß ein allfälliger Zustellmangel in Ansehung der Abgabenstelle iSd § 7 ZustG als erteilt anzusehen wäre. Der Umstand, daß sich der Empfänger in Krankenhauspflege befindet, macht ihn für sich allein noch nicht handlungsunfähig, weshalb insoweit eine Heilung von Zustellmängeln nicht ausgeschlossen ist.

## Schlagworte

Krankheit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994020510.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)